

Prof. Dr. Detlev Sternberg-Lieben

Vermögensschaden iSv § 263 StGB¹ liegt vor,

→ sofern wirtschaftlicher Gesamtwert des Vermögens durch die Verfügung des Getäuschten vermindert (*Negativsaldo* des Vermögens²)

Ermittlung des Vermögensschadens:

→ Vergleich ("Gesamtsaldierung") des Vermögensbestandes vor und nach der Verfügung

unter Berücksichtigung von Gegenleistungen, die dem Vermögen unmittelbar für die Vermögenseinbuße zugeflossen sind und die bei Gleichwertigkeit (Äquivalenz) zur Kompensation der Einbuße und damit zum Ausschluss des § 263 StGB führen können³

Bezugspunkt der Saldierung:

- **Vermögen**: als Summe der geldwerten Güter einer Person (wirtschaftlicher Vermögensbegriff) *oder*
- als Summe der geldwerten Güter einer Person, die dem Betroffenen unter dem Schutz der Rechtsordnung zustehen (juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff⁴)

Bewertung der Vermögenslagen:

- Grundsätzlich an Hand eines objektiven wirtschaftlichen Maßstabes; also kein Schaden, sofern Wert der Gegenleistung = Wert der Leistung
 - (erweiternde) Ausnahme: sog. persönlicher Schadenseinschlag:
 - Erwerber kann Gegenleistung nicht oder nicht in vollem Umfange zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbarer Weise verwenden
 - [[- Erwerber wird zu vermögensschädigen Folgemaßnahmen gezwungen]]
 - [[- Erwerber verfügt nicht mehr über die Mittel zur angemessenen Lebensführung]]
- in diesen Fällen liegt V-Schaden vor

- keine wirtschaftlich nachteiliger Vermögensdifferenz bei bloßer Tangierung der Dispositionsfreiheit⁵ oder enttäuschten Gewinnerwartungen⁶

¹ Entsprechend bei §§ 266, 253 StGB.

² Sofern kein Negativsaldo feststellbar: Kein Vermögensschaden: Also kein § 263 StGB.

Zeitpunkt für diese Bewertung → BGHSt 53, 201, 209 f. (= NJW 2009, 2390, 2391):

„Ein Schaden i.S.v. § 263 StGB tritt ein, wenn die Vermögensverfügung (hier die vertragsgemäße Bezahlung der Anlagesumme an den Angeklagten beziehungsweise eines seiner Unternehmen) unmittelbar zu einer nicht durch Zuwachs ausgeglichenen Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwerts des Vermögens des Verfügenden führt (Prinzip der Gesamtsaldierung, vgl. ...). Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vermögensverfügung, also der Vergleich des Vermögenswerts unmittelbar vor und unmittelbar nach der Verfügung (vgl. ...). Spätere Entwicklungen, wie Schadensvertiefung oder Schadensausgleich (-wiedergutmachung), berühren den tatbestandlichen Schaden nicht. »Wie sich die Dinge später entwickeln, ist für die strafrechtliche Wertung ohne Belang« (BGHSt 303, 388, 389 f.). Dies hat nur noch für die Strafzumessung Bedeutung (vgl. BGHSt 51, 10, 17).“

³ Nicht „saldierungsfähig“ = schadensausschließend sind aber: gesetzliche Gegenrechte / Ansprüche gerade auf Grund der Täuschung / Ersatzansprüche bzw. spätere Ersatzleistungen / bloße Stornierungsbereitschaft. - Demgegenüber können beim Eingehungsbetrug (nicht beim Erfüllungsbetrug: Rengier BT I 13/194; s.a. BGHSt 34, 199, 202) leicht durchsetzbare vertragliche oder gesetzliche Rücktrittsrechte oder eine Abwicklung Zug-um-Zug einen Vermögensschaden ausschließen. - Sicherungsrechte (bspw. *Grundschuld, Pfandrecht, Sicherungseigentum, selbstschuldnerische Bürgschaft*), aus denen sich das „Opfer“ ohne Schwierigkeiten vollumfänglich befriedigen kann, schließen einen Vermögensschaden aus (unabhängig davon, ob es seine Leistung schon erbracht hat oder nicht).

⁴ Dieser entzieht den unredlich erlangten Besitz [str.], den Arbeitseinsatz zu sittenwidrigen Zwecken, den Einsatz von Vermögenswerten zu sittenwidrigen Geschäften [str.] sowie Ansprüche aus verbotenen Geschäften dem Vermögensschutz des § 263 StGB.

Aufbau: Mangels "Vermögensrelevanz" einer entsprechenden Verfügung sollte hierzu bereits unter dem Prüfungspunkt "Vermögensverfügung" ausgeführt werden!

⁵ Ewa: wirtschaftlich ausgeglichener Vertrag sonst nicht abgeschlossen (anders der sog. personale Vermögensbegriff, der die Fehlleitung wirtschaftlicher Potenz erfasst).

⁶ Nicht zu verwechseln mit dem Entzug konkretisierter Exspektanzen (gesicherte Erwerbsaussichten) → dort § 263 StGB möglich.

Sofern ein Negativsaldo Leistung/Gegenleistung feststellbar:

→ Vermögensschaden (+)

- Ausnahme: bewusste Selbstschädigung* (Gegenausnahme: in-
soweit aber ggf. doch Vermögensschaden infolge
unbewusster Verfehlung eines sozialen Zwecks,
bspw. beim Spendenbetrug**)

Vermögensschaden nicht erst bei „Wertabfluss“:

→ bereits (+) bei bloßer (konkreter!) *Vermögensgefährdung*,
sofern sie wirtschaftlich einer erfolgten Vermögenseinbuße
gleichsteht
(insb. {+} bei Eingehungsbetrug)

Schadensermittlung beim Eingehungsbetrug (Täuschung bereits vor Vertrags-
schluss / idR kein Leistungsaustausch***):

Vergleich von Anspruch und Verpflichtung ergibt Negativsaldo
(zB nicht werthaltige Forderung auf Darlehensrückzahlung)
+ ernsthafte Gefahr, dass diese Verschlechterung der Vermögenslage
eintreten wird (also nicht bei hinreichender Sicherung)

Schadensermittlung beim Erfüllungsbetrug (Täuschung erst bei Vertragsabwick-
lung):

→ Differenz zwischen Vertragsanspruch und der von Gegenseite er-
brachter Leistung

„Sonderfall“ → sog. unechter Erfüllungsbetrug**** (Täuschung bereits vor Ver-
tragsschluss mit Fortwirkung bei Vertragsabwicklung):

→ Rspr****: Behandlung wie Eingehungsbetrug (also kein Betrug, sofern sich
Leistung/Gegenleistung im Wert entsprechen*****)

→ MM: § 263 StGB (+) → Leistung des Täters bleibt hinter seiner vertraglichen
Verpflichtung zurück

* Bspw. bei einer irrtumsbedingten Spende, die aber tatsächlich dem angegebenen Zweck zugute kommt.

** Spende kommt dem vorgetäuschten Zweck nicht zugute.

*** Kommt es hingegen zum tatsächlichen Leistungsaustausch, so ist der „Eingehungsschaden“ gegenüber dem effektiven Schaden [nur bei Täterleistung, die wirtschaftlich hinter derjenigen des Opfers zurückbleibt!] subsidiär (Küper, BT, „Vermögensschaden“, II.2.a), Rengier, BT I 13/201 f.); Behandlung → ****.

**** Problem: Die ausgetauschten Leistungen als solche begründen infolge Wertgleichheit keinen Vermögensschaden; Die Täterleistung bleibt aber hinter seinen vertraglichen Verpflichtungen zurück.

***** Zuletzt BGH NStZ 2012, 629.

***** In Fällen erbrachter Leistungen, in denen die Leistung des Täters wertmäßig hinter der erbrachten des Opfers zurückbleibt, liegt problemlos Betrug vor; dann sollte zweckmäßiger Weise der Schaden sogleich auf die Wertdifferenz der Leistungen gestützt werden (Rspr: einheitlicher Betrug → der durch den Eingehungsbetrug bereits vollendete Betrug wird durch die schadensvertiefende Erfüllung beendet).